

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



32. Jahrgang

Potsdam, den 12. Juli 2023

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Zuwendung für Lehramtsstudierende, die sich verpflichten, nach Ablegen der Staatsprüfung in Regionen mit einem besonderen Lehrkräftebedarf zu unterrichten (Richtlinie Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer) vom 3. Juli 2023	252
Rundschreiben 7/23 vom 10. Juli 2023 Netzwerk Grund- und Förderschulen	255

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	260
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Zuwendung für Lehramtsstudierende, die sich verpflichten, nach Ablegen der Staatsprüfung in Regionen mit einem besonderen Lehrkräftebedarf zu unterrichten (Richtlinie Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer)

vom 3. Juli 2023
Gz.: 36.12-30220

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Lehramtsstudierende, die sich verpflichten für mindestens die Dauer der individuellen Förderung, nach Ablegen der Staatsprüfung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, an denen ein besonderer Bedarf an Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium besteht (Bedarfsschule), als Lehrkraft tätig zu sein. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS).
- 1.2 Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige schulische Unterrichtsversorgung im Land Brandenburg flächendeckend sicherzustellen. Hierzu sollen Lehramtsstudierende durch die Vergabe von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, für die ein besonderer Lehrkräftebedarf besteht, gewonnen werden.
- 1.2.1 Dies gilt insbesondere für Lehramtsstudierende, die
- das Lehramt für die Primarstufe,
 - das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I,
 - das Lehramt für Förderpädagogik oder
 - das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)
- erwerben.

Für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II kommt eine Stipendienvergabe nur für

die Unterrichtsfächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik oder andere Fächer, für die ein besonderer Bedarf besteht, in Betracht. Darüber hinaus besteht in allen Schulformen ein Lehrkräftebedarf für das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch.

- 1.2.2 Ab dem Wintersemester 2023/2024 erfolgt je Haushaltsjahr eine Vergabe von 40 Stipendien für die Dauer von höchstens 36 Monaten (Maximalförderdauer). Für Stipendienplätze, welche die Maximalförderdauer nicht voll in Anspruch nehmen, können zusätzliche Stipendien vergeben werden. Das Stipendium wird frühestens ab dem dritten Studienjahr des lehramtsbezogenen Studiums bis zum Ende des Lehramtsstudiums (Regelstudienzeit), maximal jedoch für 6 Semester, gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bedarfsschulen sind insbesondere Schulen mit einem Anteil von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern von mindestens 25 Prozent in dem Lehrerkollegium der Schule sowie Schulen mit dem Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn der Seiteneinsteigeranteil einschließlich der Ü60-Lehrkräfte bei 25 Prozent liegt. Die Bedarfsschulen werden mit Beginn der jeweiligen Ausschreibungsfrist für die Stipendienvergabe auf den Internetseiten des MBS veröffentlicht.

2 Zuwendungsempfängende

- 2.1 Antragsberechtigt sind Lehramtsstudierende, die an einer Hochschule in Deutschland in Vollzeit in einem Lehramtsstudiengang für den ein besonderer Bedarf entsprechend 1.2.1 besteht immatrikuliert sind und je studiertem Unterrichtsfach mindestens eine Immatrikulation im 4. Fachsemester nachweisen können.
- 2.2 Förderfähig sind Studierende nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie, die ohne aufenthalts- und arbeitsrechtliche Einschränkungen in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Für Drittstaatsangehörige ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet sich, im unmittelbaren Anschluss an den Erwerb des Lehramtes für mindestens die gleiche Dauer, für die das Stipendium gewährt wurde, an der zugeordneten Bedarfsschule im Land Brandenburg grundsätzlich als vollbeschäftigte Lehrkraft tätig zu sein. In begründeten Ausnahmefällen, analog Abschnitt 5 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis, Unterabschnitt 3 Arbeitszeit, Urlaub und Dienstbefreiung des Landesbeamtengesetzes Brandenburg, kann hiervon abgewichen werden. Die Dauer der Beschäftigung, die im Folgendem als Nachbeschäftigungszeit bezeichnet wird, entspricht dem festgelegten Förder-

zeitraum in Schulhalbjahren. Das bedeutet, dass bei einem Stipendium, welches über sechs Semester gewährt wird, eine Verpflichtung zu einer Nachbeschäftigungszeit von sechs Schulhalbjahren an der Bedarfsschule im Land Brandenburg besteht. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Nachbeschäftigungszeit anteilig.

3.2 Darüber hinaus müssen die Stipendiatinnen und Stipendiaten an der jeweils zugeordneten Bedarfsschule

- a) ein insgesamt 20-tägiges Praktikum über 1x4 Wochen oder 2x2 Wochen oder in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer anderweitigen zusammenhängenden Verteilung absolvieren,
- b) das Praxissemester im Lehramtsstudiengang absolvieren soweit der Lehramtsstudiengang dies vorsieht. Ist das Praxissemester zwingend in einem anderen Bundesland zu erbringen, ist die Gewährung eines Stipendiums möglich, sofern die Zusatzverpflichtung eingegangen wird, mindestens 6 Monate über den eigentlichen Förderungszeitraum hinaus an der Bedarfsschule als Lehrkraft tätig zu sein,
- c) eine befristete Beschäftigung mit mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung nach Abschluss des Lehramtsstudienganges, der im Sinne dieser Richtlinie im Folgemonat nach Ausstellung des Zeugnisses endet, bis zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes an der Bedarfsschule aufnehmen und
- d) den Vorbereitungsdienst an der Bedarfsschule absolvieren.

3.3 Für den Zeitraum der finanziellen Förderung ist die Teilnahme an der ideellen Förderung gemäß Nummer 4.2 verpflichtend.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Das Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer ist ein leistungsgebundenes Stipendium. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss mit monatlichem Festbetrag. Sie kann ab dem Beginn des dritten Studienjahres bis zum Ende des Lehramtsstudiums (Regelstudienzeit) gewährt werden, jedoch längstens für 36 Monate. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer finanziellen Förderung pro gefördertem Studienmonat

- a) in Höhe von 600,00 Euro oder
- b) in Höhe von 300,00 Euro mit anschließender Zuwendung in Höhe von 300,00 Euro je gefördertem Monat gleichmäßig über den Zeitraum des Vorbereitungsdienstes verteilt.

Die Gesamtsumme ist bei beiden Förderungsmodellen gleich.

4.2 Die ideelle Förderung erfolgt parallel zur finanziellen Förderung im Rahmen eines Begleitprogramms. Träger des Begleitprogramms ist die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS). Die ideelle Förderung beinhaltet folgende Angebote:

- a) ein Fortbildungsangebot mit mindestens 2 eintägigen Veranstaltungen pro Semester sowie eine zweitägige Veranstaltung im Kalenderjahr, in denen die fachliche und persönliche Entwicklung der Stipendiatinnen/Stipendiaten gestärkt sowie die Spezifik von Schule und Unterricht in ländlichen Regionen thematisiert werden und
 - b) ein Vernetzungsangebot durch die Vermittlung von Ansprechpartnern unter anderem in der künftigen Einsatzregion und in der künftigen Schule.
- 4.3 Der mögliche Förderzeitraum beginnt frühestens mit dem dritten Jahr des Lehramtsstudiums (bezogen auf alle Studienfächer), wenn bis dahin die in der Regelstudienzeit vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurden. Das sind im Regelfall 30 Leistungspunkte pro Semester. Er endet mit dem Abschluss des Lehramtsstudiums in der Regelstudienzeit. Die Förderung endet vorzeitig bei Nichteinhaltung der unter Nummer 3 (Zuwendungsvoraussetzungen) genannten Pflichten.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Das Studium ist in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind nach Nummer 5.6 dieser Richtlinie möglich.
- 5.2 Nach Abschluss des Lehramtsstudiums erfolgt an der zugeordneten Brandenburger Bedarfsschule bis zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes eine befristete Beschäftigung mit mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung. Die hierfür notwendige Bewerbung ist rechtzeitig vor dem Ende des Lehramtsstudiums einzureichen.
- 5.3 Die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ist unverzüglich nach Beendigung des Lehramtsstudiums einzureichen.
- 5.4 Spätestens zu Beginn eines jeden Semesters ist gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Leistungsübersicht über das vergangene Semester und der Nachweis über die Rückmeldung zum Semester (Immatrikulationsbescheinigung) zu erbringen.
- 5.5 Sofern Gründe vorliegen, die der ordnungsgemäßen Fortsetzung des Studiums entgegenstehen, insbesondere schwere Krankheit, Elternzeit oder sonstige wichtige Gründe, sind diese der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die finanzielle Förderung wird für den Zeitraum dieser Unterbrechung ausgesetzt. Die Unterbrechung darf im Förderzeitraum 18 Monate nicht überschreiten. Eine längere Unterbrechung führt zur Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung.
- 5.6 Verzögerungen im Studium, die zu einer Verlängerung der Studienzeit (zusätzliche Semester) führen, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - a) Soweit Lehramtsstudierende die Verzögerung im Studium nicht zu vertreten haben, wird die finanziel-

le Förderung für die verlängerte Studienzeit ausgesetzt. Wird die Regelstudienzeit durch die Erbringung von Prüfungsleistungen, die nicht durch die Hochschule durchgeführt werden, überschritten, ist diese Überschreitung nicht durch die Lehramtsstudierenden zu vertreten.

- b) Bei Lehramtsstudierenden, welche die Verzögerung im Studium zu vertreten haben, entfällt die weitere Förderung; die Rückforderung der finanziellen Zuwendung richtet sich in diesen Fällen nach Nummer 9 Satz 1 Buchstabe b.

5.7 Der Abbruch des Lehramtsstudiums oder der Wechsel der Hochschule sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.8 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

6 Antragsverfahren

6.1 Anträge auf Förderung sind beim MBSJ zu stellen. Bewerbungsschluss für einen Förderbeginn zum 1. Oktober ist der 31. Juli eines Kalenderjahres. Wenn zum Wintersemester nicht alle 40 Stipendien vergeben werden, erfolgt zum Sommersemester eine Vergabe der verbliebenen Stipendien. Bewerbungsschluss für einen Förderbeginn zum 1. April ist der 15. Februar. Nicht besetzt oder freiwerdende Stipendienplätze können, im Rahmen der verfügbaren Fördermittel, auch außerhalb der Vergabezeiträume nachbesetzt werden. In diesen Fällen setzt das MBSJ den Förderbeginn mit dem Zuwendungsbescheid fest. Die Form der Antragstellung ist der Webseite des MBSJ zu entnehmen. Hier werden mit Beginn der Bewerbungsfrist auch die Bedarfsschulen genannt.

6.2 Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:

- a) ausgefüllter Stipendienantrag einschließlich der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung,
- b) tabellarischer Lebenslauf und ausführliches Motivationsschreiben,
- c) aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie Leistungsübersicht,
- d) für Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule außerhalb des Landes Brandenburg studieren und dort ein Praxissemester vorgeschrieben ist, die Bestätigung, ob das Praxissemester an der Bedarfsschule im Land Brandenburg im Rahmen des Studiums absolviert werden kann und
- e) eine Kopie des Bundespersonalausweises oder eines entsprechenden Identifikationsdokuments.

6.3 Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule außerhalb des Landes Brandenburg studieren und das Praxissemester zwingend an einer Schule außerhalb des Landes Brandenburg erbringen müssen, können an dem Stipendienprogramm teilnehmen, wenn sie sich ver-

pflichten, den an den Vorbereitungsdienst anschließenden Nachbeschäftigungszeitraum um sechs Monate zu verlängern (Förderzeitraum zzgl. sechs Monate).

6.4 Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich zu den in Nummer 6.2 genannten Unterlagen für die Antragstellung der Nachweis einer Aufenthaltserlaubnis ohne arbeitsrechtliche Einschränkung, welche zur Absolvierung des Lehramtsstudiums berechtigt, erforderlich.

6.5 Bei einer Ablehnung des Stipendienantrages aus Kapazitätsgründen besteht die Möglichkeit, sich im nächsten Verfahren erneut zu bewerben.

7 Bewilligungsverfahren

7.1 Das MBSJ entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, können zusätzlich Auswahlgespräche durchgeführt werden.

7.2 Die Entscheidung über die Rangfolge der Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung

- a) der Vollständigkeit der eingereichten Bewerbungsunterlagen,
- b) des Lehramtsstudiums, für das ein besonderer Bedarf besteht,
- c) der persönlichen Eignung und Motivation,
- d) dem Nachweis von mindestens vier absolvierten Fachsemestern pro Fach und Vorliegen der entsprechenden Leistung und
- e) den Belangen der Bedarfsschulen.

8 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.1 Die spätestens zu Beginn eines jeden Semesters gegenüber dem MBSJ zu erbringende Leistungsübersicht über das vergangene Semester und der Nachweis über die Rückmeldung zum Semester (Immatrikulationsbescheinigung) gelten als Zahlungsanforderung für ein weiteres Semester.

8.2 Abweichend von Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Zuwendung unbar in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung beginnt regelmäßig mit dem ersten Monat des Semesters.

8.3 Wird eine der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 5 nicht eingehalten, erfolgt eine Einstellung der Auszahlung. Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 2 und 3 nicht mehr vor, ist die Auszahlung einzustellen. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen bleibt unberührt.

8.4 Die Förderung endet mit Ablauf des Monats in dem das Lehramtsstudium abgeschlossen worden ist. Es gilt das

Datum des Zeugnisses der Hochschule. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Beendigung oder den Abschluss des Studiums unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

9 Rückforderung der Zuwendung

Das MBSJ entscheidet über den Widerruf oder die Rücknahme des Zuwendungsbescheides unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO, insbesondere wenn:

- a) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach den Nummern 2 und 3 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,
- b) die Stipendiatinnen/Stipendiaten den Abbruch des Studiums oder Verzögerungen im Studium und dadurch die Überschreitung der Regelstudienzeit zu vertreten haben,
- c) das Studium nicht entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG) bzw. vergleichbarer Regelungen anderer Bundesländer durchgeführt oder abgeschlossen wird,
- d) die Tätigkeit nicht gemäß Nummer 3.2 (Praktikum, Praxissemester, Tätigkeiten vor Aufnahme in und im unmittelbaren Anschluss an den Vorbereitungsdienst) aufgenommen wird,
- e) die Teilnahme an der ideellen Förderung gemäß Nummern 3.3 und 4.2 nicht erfolgt,
- f) die Tätigkeit nicht mindestens für die gleiche Dauer, wie die Gewährung des Stipendiums gemäß Nummer 3.1 aufrechterhalten wird (in diesem Fall wird der die Anschlussfähigkeit übersteigende Zeitraum der Förderung zurückgefordert) oder
- g) die oder der Zuwendungsempfänger den Nachweispflichten gemäß den Nummern 5.1 bis 5.7 und trotz Fristsetzung nicht nachkommt.

Die Rückzahlung des Stipendiums staffelt sich entsprechend der Dauer der fehlenden Tätigkeit an der Bedarfsschule im Land Brandenburg als Lehrkraft nach dem Vorbereitungsdienst (Beispiel: Förderdauer 36 Monate – anschließende vollbeschäftigte Tätigkeit als Lehrkraft an der Bedarfsschule 16 Monate = Rückforderung von 20 Monaten). Der zu erstattende Betrag ist nach den Vorschriften des § 49a VwVfG zu verzinsen.

10 Verwendungsnachweisverfahren

- 10.1 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt abweichend von Nummer 10 VV zu § 44 LHO und Nummer 6 ANBest-P nicht.
- 10.2 Als Zwischenverwendungsnachweise sind beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Prüfungsleistungen im Studiengang für das Lehramt spätestens **vier Wochen** nach Erhalt der Zeugnisse vorzulegen.

10.3 Mit Vorlage sämtlicher Zwischenverwendungsnachweise nach Nummer 10.2 gilt die zweckentsprechende Verwendung als nachgewiesen.

10.4 Von Amts wegen wird die Einhaltung der Nachbeschäftigungszeit gemäß Nummer 3.1 Satz 3 geprüft.

11 Standardklausel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

12 Übergangsregelung

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die nach der Richtlinie Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer vom 30.06.2021 oder vom 26. Juli 2022 gefördert werden, können bis zum 30. September 2023 beantragen für die verbleibende Dauer des Stipendiums in die neue Richtlinie zu wechseln.

13 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt 01. August 2023 in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft. Die im Zeitrahmen der Geltungsdauer bewilligten Stipendien werden bis zum Ende des maximalen Förderzeitraumes auch über den 30. Juni 2026 hinaus fortgeführt. Die Richtlinie Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer vom 26. Juli 2022 wird außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 3. Juli 2023

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Rundschreiben 7/23

vom 10. Juli 2023
Gz.: 32.6 - 51130

Netzwerk Grund- und Förderschulen

1. Allgemeines

Die Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schulen ist Aufgabe der unteren Schulaufsicht. Das Netzwerk Grund- und Förderschulen ist gemäß § 3 Grundschulver-

ordnung die gemeinsame Arbeits- und Kooperationsplattform der Schulen sowie der obersten Schulbehörde und der unteren Schulbehörden im Land Brandenburg zur Entwicklung der Qualität von Schule und Unterricht durch die Umsetzung von bildungspolitischen, regionalen und schulischen Schwerpunktsetzungen. Für seine Tätigkeit gelten die nachstehenden Bestimmungen.

2. Organisatorische Struktur

2.1. Leitung des Netzwerks Grund- und Förderschulen

Die landesweite Leitung des Netzwerks Grund- und Förderschulen erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium. In den Dienstberatungen mit den Schulrätinnen und Schulräten Grund- und Förderschulen (Plenum) und zwei zusätzlichen Fachplen pro Schuljahr werden die netzwerkrelevanten Inhalte bearbeitet. An den Fachplen nehmen alle Schulrätinnen und Schulräte für den Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen sowie die Netzwerkmoderatorinnen und Netzwerkmoderatoren und am zweiten Fachplenum zusätzlich die lokalen Netzwerkleiterinnen und Netzwerkleiter teil.

2.2. Regionale Netzwerkgruppen

In jedem staatlichen Schulamt besteht ein regionales Netzwerkgruppe Grund- und Förderschulen aus den Schulrätinnen und Schulräten für den Schulaufsichtsbereich Grund- und Förderschulen, den Netzwerkmoderatorinnen und Netzwerkmoderatoren, lokalen Netzwerkleiterinnen und Netzwerkleitern sowie beauftragten Lehrkräften für die Koordination der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen. Themenbezogen können weitere Teilnehmende eingeladen werden.

Jedes staatliche Schulamt zieht für das regionale Netzwerkgruppe eine Lehrkraft als Netzwerkmoderatorin oder Netzwerkmoderator hinzu. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden der Lehrkraft Anrechnungsstunden gewährt.

2.3. Lokale Netzwerke Grund- und Förderschulen

In jedem staatlichen Schulamt werden für alle Grund- und Förderschulen lokale Netzwerke gebildet. Lokale Netzwerke setzen sich in der Regel aus zehn bis fünfzehn Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Primarstufenleiterinnen und Primarstufenleitern zusammen. Jedes lokale Netzwerk bestimmt eine Schulleiterin oder einen Schulleiter aus seiner Mitte als Netzwerkleiterin oder Netzwerkleiter. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss hergestellt. Für die Wahrnehmung der Netzwerkleitung werden Anrechnungsstunden gewährt. Die regional zuständige Schulrätin bzw. der Schulrat nimmt an den Beratungen der lokalen Netzwerke teil. Die Lehrkraft für die Koordination der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle sowie die für die Region zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter der schulpсихologischen Beratung können auf Veranlassung der unteren Schulbehörde einbezogen werden.

2.4. Verbindung von Dienstberatungen mit Beratungen lokaler Netzwerke

Dienstberatungen der unteren Schulbehörde mit den Schulleitungen werden organisatorisch mit lokalen Netzwerktreffen verbunden. Die Leitung obliegt der regional zuständigen Schulrätin bzw. dem regional zuständigen Schulrat. Der zeitliche Umfang der Dienstberatung soll in diesen Fällen höchstens ein Drittel des zeitlichen Umfangs der geplanten Tagesordnung umfassen.

2.5. Gesamtdarstellung

Die Struktur des Netzwerkes Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg wird in dem als Anlage beigefügten Organigramm dargestellt.

3. Arbeitsweise und Aufgaben

3.1. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten

3.1.1. Ausgehend von aktuellen Schwerpunkten der landesweiten Bildungspolitik können alle lokalen Netzwerke Grund- und Förderschulen über ihr Netzwerkgruppe Vorschläge für einen bildungspolitischen Schwerpunkt mit einem landesweit einheitlichen Entwicklungsvorhaben einbringen.

3.1.2. Im letzten Fachplenum im Schuljahr wird jährlich durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden ein bildungspolitischer Schwerpunkt mit einem landesweit einheitlichen Entwicklungsvorhaben ausgewählt, mit einem Eplaus-Bogen (BPS/Eplaus) unterlegt und für alle Grund- und Förderschulen verbindlich festgelegt.

3.1.3. In den Plenen Grund- und Förderschulen und den Fachplen erfolgt die strategische und inhaltliche Planung, die Abstimmung und das Controlling der Umsetzung des ausgewählten bildungspolitischen Arbeitsschwerpunktes. Fachplen werten jährlich die Controlling-Ergebnisse des Vorjahres aus und treffen Ableitungen für das laufende Schuljahr.

3.2. Regionale Netzwerkgruppen

3.2.1. Regionale Netzwerkgruppe koordinieren die lokale Netzwerkarbeit. Sie regen Schulentwicklungsprozesse an und ermöglichen themenbezogene Kooperationsbeziehungen von Schulen in der Region. In den Netzwerkgruppen werden Handlungsbedarfe aus den lokalen Netzwerken regional bearbeitet und ggf. gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium angezeigt. Die Entwicklung von Expertentum zu besonderen schulfachlichen Themen soll durch die regionalen

3.2.2. Netzwerkgruppen in den Regionen organisiert werden. Das regionale Netzwerkgruppe entwickelt im Rahmen des Beschlusses des Fachplenums sowie unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den lokalen Netzwerken Entwicklungsvorhaben für den bildungspolitischen Schwerpunkt (BPS/Eplaus) für das folgende Schuljahr.

Ergänzend können weitere Entwicklungsvorhaben geplant und umgesetzt werden.

3.2.3. Das regionale Netzwerkremium sichert insbesondere den Umsetzungsprozess des BPS/Eplaus in den lokalen Netzwerken durch kontinuierliche Analyse des Standes und konkrete Ableitung/Festlegung von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten.

3.2.4. Die Beratungen der regionalen Netzwerkremien finden i.d.R. fünfmal pro Schuljahr statt. Dabei umfasst der zeitliche Umfang i.d.R. jeweils sechs Zeitstunden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem angegebenen zeitlichen Rahmen abgewichen werden.

3.3. Lokale Netzwerke Grund- und Förderschulen

3.3.1. In den lokalen Netzwerktreffen erörtern die Schulleiterinnen und Schulleiter gemeinsam mit der unteren Schulbehörde Steuerungsmöglichkeiten zur Umsetzung des landesweit abgestimmten BPS/Eplaus in die Schulpraxis. Sie treffen verbindliche Festlegungen insbesondere für die schulübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Netzwerke. Die lokalen Netzwerktreffen dienen zugleich dem Erfahrungsaustausch sowie der Fortbildung.

3.3.2. Das lokale Netzwerk sichert insbesondere den Umsetzungsprozess des BPS/Eplaus durch kontinuierliche Analyse des Standes und konkrete Ableitung/Festlegung von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten. Ergänzend können weitere Entwicklungsvorhaben geplant und umgesetzt werden.

3.3.3. Die Beratungen der lokalen Netzwerke finden i.d.R. fünfmal pro Schuljahr statt. Dabei umfasst der zeitliche Umfang i.d.R. jeweils sechs Zeitstunden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem angegebenen zeitlichen Rahmen abgewichen werden. Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter ist verpflichtend. Schulleiterinnen und Schulleiter aus Schulen in freier Trägerschaft können an den Beratungen teilnehmen.

3.4. Die Netzwerkeleiterin oder der Netzwerkeleiter

- koordiniert und moderiert die lokale Netzwerkarbeit einschließlich der Dokumentation/ Protokollierung;
- kommuniziert die Ergebnisse gegenüber dem Netzwerkremium;
- erörtert lokale und regionale Controlling-Ergebnisse und leitet Vorschläge für Handlungs- und Unterstützungsbedarfe ab.

3.5. Die Netzwerkmoderatorin oder der Netzwerkmoderator

- moderiert die Sitzungen des regionalen Netzwerkremiums;
- unterstützt die lokalen Netzwerkeleiterinnen und -leiter in ihrer Funktion;
- koordiniert die Zusammenarbeit der lokalen Netzwerke auf Schulamtsebene;
- erarbeitet einen regionalen Entwurf zur quantitativen und qualitativen Auswertung des Controllingverfahrens.

Weitere Arbeitsschwerpunkte können durch die staatlichen Schulämter festgelegt werden und ergeben sich aus den lokalen Notwendigkeiten oder Besonderheiten der Netzwerkarbeit.

3.6. Jede Schulleiterin und jeder Schulleiter ist in ihrer oder seiner Schule verantwortlich für die Umsetzung des BPS/Eplaus unter Beteiligung der schulischen Akteure.

4. Controlling

4.1. Als Controlling-Instrument der Arbeit des Netzwerkes Grund- und Förderschulen wird von allen Beteiligten die Plattform ZENSOS benutzt. Controlling unterstützt die untere Schulbehörde sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter durch den Qualitätskreislauf aus Planung und Kontrolle bei der Umsetzung des bildungspolitischen Schwerpunktes mit dem landesweit abgestimmten Entwicklungsvorhaben (BPS/Eplaus) und ggf. weiterer Entwicklungsvorhaben. Es spiegelt auf Grundlage von Selbstauskünften der Schulleitung die Zielerreichung von Entwicklungsvorhaben anhand quantitativer und qualitativer Kriterien auf den Ebenen der Schule, der lokalen Netzwerke, der regionalen Netzwerkremien und der landesweiten Steuerung wieder.

4.2. Das Controlling in ZENSOS ist gegliedert nach dem bildungspolitischen Schwerpunkt mit dem landesweit abgestimmten Entwicklungsvorhaben (BPS/Eplaus) und weiteren Entwicklungsvorhaben. Zu den weiteren Entwicklungsvorhaben zählen zusätzliche im regionalen Netzwerkremium, im lokalen Netzwerk oder in der Schule abgestimmte Entwicklungsvorhaben zur Umsetzung bildungspolitischer Schwerpunkte.

4.3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt die Eingabe der Angaben zum Controlling der Entwicklungsvorhaben in ZENSOS vor. Die erste Eingabephase bis zu den Herbstferien eines jeden Schuljahres bestätigt den BPS/Eplaus und ggf. weitere Entwicklungsvorhaben. Die zweite Eingabephase für die Zielerreichung erfolgt spätestens bis zu Beginn der Sommerferien für das zurückliegende Schuljahr für den bildungspolitischen Schwerpunkt mit dem landesweit abgestimmten Entwicklungsvorhaben (BPS/Eplaus) nach Indikatoren und ggf. für weitere Entwicklungsvorhaben.

4.4. Die Ergebnisse des Controllings werden lokal, regional und landesweit quantitativ und qualitativ ausgewertet. Die Auswertung der Zielerreichung soll zu Ableitungen von bildungspolitischen und weiteren Arbeitsschwerpunkten führen.

4.5. Im Anschluss an die zweite Eingabephase erfolgt die Auswertung des Controllings automatisch über ZENSOS. Alle Akteure im Netzwerk erhalten eine landesweite Zusammenfassung der Controlling-Ergebnisse. Einsicht in die Controlling-Ergebnisse erhalten außerdem

- die Netzwerkeleiterinnen und Netzwerkeleiter für das zugehörige lokale Netzwerk,

- die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen für das zugehörige staatliche Schulamt und
- das für Schule zuständige Ministerium landesweit.

5. Dokumentation

- 5.1. Alle Dienstberatungen im Rahmen des Netzwerkes Grund- und Förderschulen werden protokolliert. Die Protokolle der beiden Fachplenen, der regionalen Netzwerkgruppen und der lokalen Netzwerke werden in ZENSOS dokumentiert.
- 5.2. Alle Mitglieder der lokalen Netzwerke und des regionalen Netzwerkgruppen können alle Protokolle der lokalen Netzwerke und des regionalen Netzwerkgruppen im zugehörigen staatlichen Schulamt sowie die Protokolle

der beiden Fachplenen einsehen. Das für Schule zuständige Ministerium hat Zugriff auf alle Protokolle der lokalen Netzwerke sowie der regionalen Netzwerkgruppen.

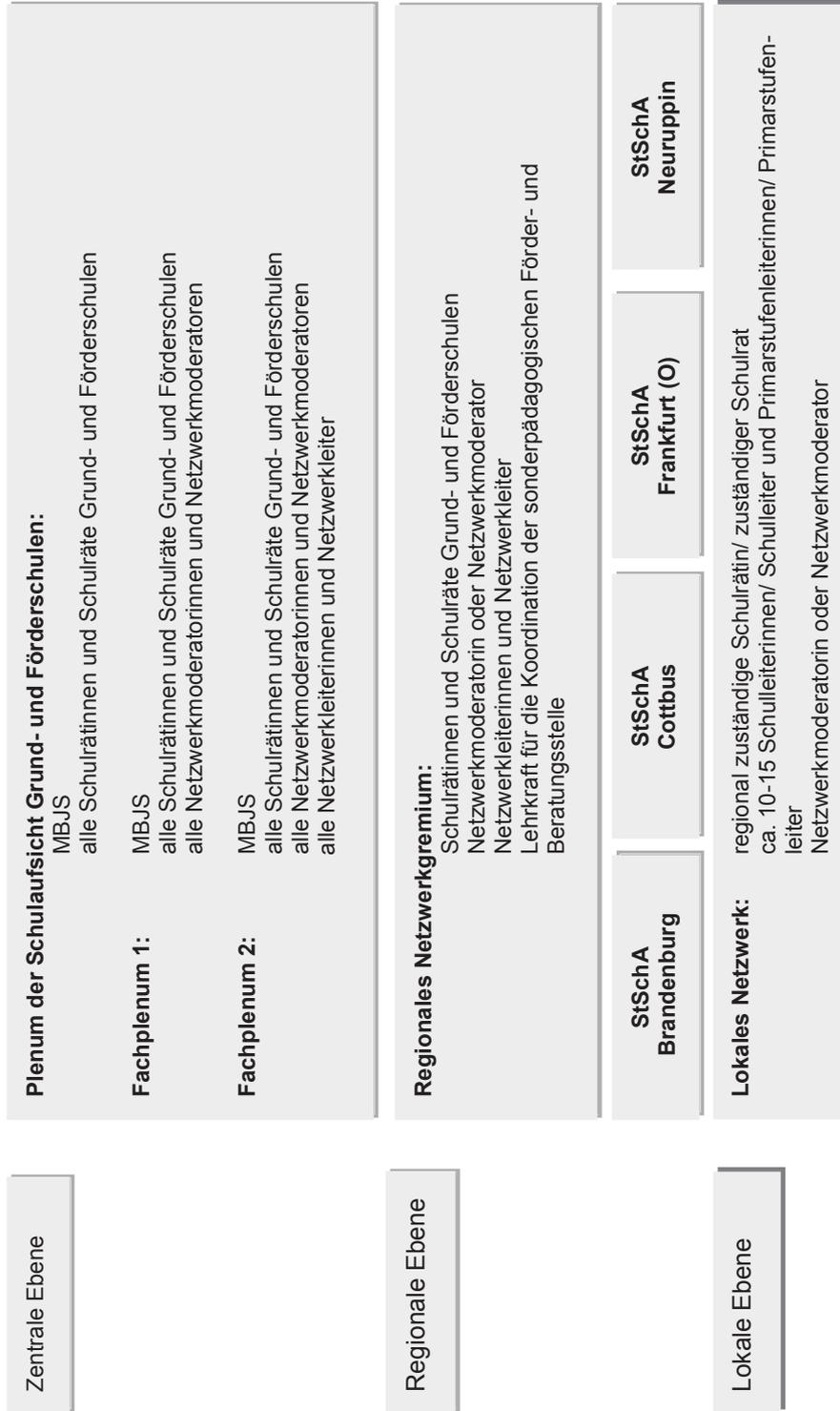
6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben 17/20 vom 14. August 2020 (Abl. MBS S. 290) außer Kraft.

Anlagen

- 1 Organigramm Netzwerk Grund- und Förderschulen, Stand 7. Juli 2023.

Organigramm Netzwerk Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg (Anlage)



II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule
Ludwig-Jahn-Straße 28
14943 Luckenwalde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen

Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule

**Wilhelm-von-Türk-Schule
Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sprache“
Bisamkiez 107-111
14478 Potsdam**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

An der Wilhelm-von-Türk-Schule werden in der Primarstufe Schülerinnen und Schüler sowohl mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Sprache“ als auch mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Hören“ beschult. Im Bereich der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Hören“ beschult. Die Wilhelm-von-Türk-Schule übernimmt als Leiteinrichtung für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ landesweite Aufgaben. Sie kooperiert mit den sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen zu Fragen im Zusammenhang mit Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit oder Auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung. Die Unterstützung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, an Lehrkräfte und Eltern.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als

eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Hören“ wird vorausgesetzt; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ bzw. im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf „Hören“ an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder an Grundschulen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; wünschenswert ist als zweite sonderpädagogische Fachrichtung die Fachrichtung „Sprache“; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiter (m/w/d) an einer Gesamtschule

**a. Maxim-Gorki-Gesamtschule
Förster-Funke-Allee 106
14532 Kleinmachnow**

– Besetzung zum 01.08.2024 –

**b. Gesamtschule der
Stadt Ludwigsfelde
Karl-Liebknecht-Straße 2c
14974 Ludwigsfelde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates (allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Die unter Buchstabe b benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Oberstufenkoordinator (m/w/d) an einem Gymnasium

Vicco-von-Bülow-Gymnasium
Heinrich-Zille-Straße 30
14532 Stahnsdorf

– Besetzung zum 01.08.2024 –

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungs-gremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Abteilungsleiter (m/w/d) an einem Oberstufenzentrum

Oberstufenzentrum I – Technik
Abteilung 2
Jägerallee 23 a
14469 Potsdam

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

Die Abteilung 2 umfasst den ein- und zweijährigen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife mit der

Fachrichtung Technik, den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung in den Ausbildungsberufen Tischler/-in, Maurer/-in, Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung, Holzmechaniker/-in, Hochbaufacharbeiter/-in mit den Schwerpunkten Beton- und Stahlbetonarbeiten sowie Maurerarbeiten, Dachdecker/-in, den Bildungsgang der Fachschule Bautechnik sowie den Bildungsgang zum Erwerb der beruflichen Grundbildung.

Aufgaben:

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangs- bzw. Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen, Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben und so weiter; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung, Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer oder mit mindestens einem beruflichen Fach, das dem Ausbildungsprofil der Abteilung entspricht) oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers im berufstheoretischen Unterricht in der Sekundarstufe II mit einer Ausbildung, die dem Ausbildungsprofil der Abteilung entspricht; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit in der OSZ-Leitung, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungs-gremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der

Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamts Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

Liuba-Grundschule
Wettiner Straße 1
15907 Lübben(Spreewald)/Lubnjow/Blota

– Besetzung zum 01.02.2024 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauen-

den Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule

Paul-Werner-Oberschule
Cottbus
Bahnhofstraße 11
03046 Cottbus/Chóšebuz

– Besetzung zum 01.08.2024 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamts; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und

Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I oder Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule mit Grund-schulteil

Grund- und Oberschule Calau
Springteichallee 8
03205 Calau/Kalawa

– Besetzung zum 01.08.2024 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und

Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I oder Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Ober-schule mit Grundschulteil

Grund- und Oberschule
„Mina Witkojc“
Burg (Spreewald)
Bahnhofstraße 10
03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)

– Besetzung zum 01.08.2024 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenver-

antwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium

**Ludwig-Leichhardt-Gymnasium
Hallenser Straße 11
03046 Cottbus/Chóšebuz**

– Besetzung zum 01.08.2024 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

6. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium

Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben
Berliner Chaussee 2
15907 Lübben (Spreewald) /Lubin (Blota)

– **Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt** –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

7. Oberstufenkoordinator (m/w/d) an einem Gymnasium

Ludwig-Leichhardt-Gymnasium
Hallenser Straße 11
03046 Cottbus/Chósebuz

– **Besetzung zum 01.08.2024** –

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Unterrichtserfahrung im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Cottbus
Herr Mader
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus/Chósebuz.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stelle für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“
Seestraße 2
17268 Templin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-

gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**Sonnengrundschule Fürstenwalde
Trebuser Straße 46 a
15517 Fürstenwalde/Spree**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-

Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Rektor an einer Oberschule als Leiter des Primarstufenbereiches – Primarstufenleiter (m/w/d)

**Oberschule „Maxim Gorki“ Bad Saarow
Oberschule mit Grundschulteil
Pieskower Straße 31
15526 Bad Saarow**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit

der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsorganen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert, der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)
Herr Dr. Olaf Steinke
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).**

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **zum nächstmöglichen Termin** die Stelle als **Schulleiter (m/w/d)** an der

**Kleinen Grundschule Hohennauen
Pareyer Straße 3 a
14715 Seeblick/OT Hohennauen**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen, langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechen-

de Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin
Herr Menzel
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.**

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon Potsdam 56 89 - 0